



Gegen Empfangsbekanntnis

Flughafen München GmbH  
Postfach 23 17 55  
85326 München

**K O P I E**

Ihr Zeichen/Ihr Schreiben vom RSJ vom 03.03.2009			
<b>Bitte bei Antwort angeben</b> Unser Geschäftszeichen: <b>25-33-3721.1-MUC-4-08-85-1</b>			
Tel. +49 89 2176- 2375	Fax +49 89 2176- 2979	Zimmer: 1414	München, 19.05.2009
Ihr/e Ansprechpartner/in: Herr Schrödinger peter.schroedinger@reg-ob.bayern.de			

**Verkehrsflughafen München;  
Erweiterung Tanklager;  
Erweiterung der Bahnkesselwagen-Entladeanlage (Los 1);  
Aufrüstung der bestehenden Bahnkesselwagen-Entladeanlage (Los 3);  
Eignungsfeststellung der unterirdisch verlegten doppelwandigen Rohrleitungen zwischen der  
Kesselwagen-Entladestation an den Gleisen und der Kesselwagen-Pumpstation als Anlagen  
zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**

**Anlagen:**

1 Satz Planunterlagen (1 Ordner)  
1 Empfangsbekanntnis

**- bitte ausgefüllt zurück -**

Auf den Antrag der Flughafen München GmbH (FMG) vom 03.03.2009 erlässt die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – gemäß § 8 Abs. 2 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.05.2007 (BGBl I S. 698), zuletzt geändert durch Art. 6 Gesetz vom 22.12.2008 (BGBl I S. 2986), zum Planfeststellungsbeschluss für den Flughafen München vom 08.07.1979, Az. 315-98-1 (PFB), zuletzt geändert durch Plangenehmigung vom 02.03.2009, Az. 25-33-3721.1-MUC-9-08-86, (86. ÄPG) folgenden

**Ergänzungsbescheid zum 85. Änderungsbescheid – Plangenehmigung:**  
**(EB 85. ÄPG)**

**Briefanschrift:**

Regierung von Oberbayern  
80534 München

**Dienstgebäude:**

Maximilianstraße 39  
80538 München  
U4/U5 Haltestelle Lehel

**Öffnungszeiten:**

Mo - Do: 08:00 - 16:00 Uhr  
Fr: 08:00 - 14:00 Uhr

**☎ Vermittlung:**

+49 89 2176-0  
**Telefax:**  
+49 89 2176-2914

**E-Mail:**

poststelle@reg-ob.bayern.de

**Internet:**

http://www.regierung-oberbayern.de

## **A. Verfügender Teil**

### **I. Genehmigung des Plans**

Die Eignung der Saugsammelleitung (Leitung Nr. 1), der Saugsammelleitung (Leitung Nr. 2) und der Slopleitung – jeweils von der Kesselwagen-Entladestation an den Gleisen zur Kesselwagen-Pumpstation - als Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wird festgestellt.

### **II. Damit wird der Planfeststellungsbeschluss für den Flughafen München wie folgt geändert:**

#### **1. In Abschnitt I.(2) (Sonstige Zulassungen) wird im Teil „Flugbetriebsstoffversorgungsanlage – Erweiterung Tanklager (Lose 1 und 3)“ folgende Ziffer 4 angefügt:**

"4. Eignungsfeststellungen

4.1 Die Eignung folgender unterirdisch verlegter doppelwandiger Rohrleitungen zwischen der Kesselwagen-Entladestation an den Gleisen und der Kesselwagen-Pumpstation als Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wird festgestellt:

- Saugsammelleitung (Leitung Nr. 1)  
von der Kesselwagen-Entladestation zur Kesselwagen-Pumpstation.
- Saugsammelleitung (Leitung Nr. 2)  
von der Kesselwagen-Entladestation zur Kesselwagen-Pumpstation.
- Slopleitung  
von der Kesselwagen-Entladestation zur Kesselwagen-Pumpstation.“

4.2 Der Eignungsfeststellung liegen folgende Unterlagen zugrunde:

- Antrag vom 03.03.2009
- Schema doppelwandige Rohrleitung ROTANROHR
- Technische Erläuterung Doppelwandrohrsystem für verbindende Leitungen
- Forderungen des Auftraggebers: Leistungsverzeichnis

- Gutachten im Rahmen eines Eignungsfeststellungsverfahrens nach § 19 h WHG, TÜV Rheinland Nr. 600 67 036 vom 06.02.2009
- Gesamtübersichts-Lageplan
- Fließschema
- Rohrtrassenpläne
- Zusammenstellung der erdverlegten doppelwandigen Rohrleitungen (Rohrleitungsliste)
- Berechnungs-Zeichnung
- Doppelwand-Rohrleitungsdetails
- Berechnung Doppelwandrohre
- Rohrleitungsberechnungen
- Leckanzeiger
- Schweißvorschriften (WPS)
- Prüfungsvorschriften des Auftraggebers
- Vordrucke Druckprüfungen, Isolationsprüfungen
- Zusätzliche Berechnungsgrundlagen

4.3 Auf Anforderung nachträglich vorgelegte Unterlagen:

- Detail Rohrleitungen Medienkanal (LOS 1)
- Lageplan Spartenplan LOS 1 (neue Leitungen)
- Aufstellungsplan KWG Pumpstation LOS 1“

**2. Im Planfeststellungsbeschluss wird in Ziffer IV. (Auflagen, Maßgaben, Hinweise zur Planfeststellung) die Ziffer IV.13.9 (Erweiterung des Tanklagers (Los 1 und Los 3)) wie folgt geändert:**

2.1. In Ziffer IV.13.9.3.9 werden nach dem Wort „Abfüll- und Lageranlagen“ die Worte „einschließlich der diese verbindenden Rohrleitungen“ eingefügt.

2.2. Ziffer IV.13.9.10 (Hinweise) erhält folgende Fassung:

"13.9.3.10 Spezielle Auflagen für die unterirdisch verlegten doppelwandigen Rohrleitungen zwischen der Kesselwagen-Entladestation an den Gleisen und der Kesselwagen-Pumpstation

- 13.9.3.10.1 Das Rohrleitungssystem ist entsprechend den eingereichten Unterlagen auszuführen und zu prüfen. Wesentliche Änderungen hinsichtlich der Ausführung des Systems, der Prüfung oder des Betriebs bedürfen einer erneuten Betrachtung durch eine zugelassene Überwachungsstelle.
- 13.9.3.10.2 Der Arbeitsablauf bei der Errichtung der doppelwandigen Rohrleitungen ist vor dem Einbau mit dem Sachverständigen der zugelassenen Überwachungsstelle abzustimmen.
- 13.9.3.10.3 Der Überwachungsraum jeder doppelwandigen Rohrleitung ist an jedem Ende mit einer Gewindemuffe zum Anschluss eines Leckanzeigers und einer Prüfarmatur zum Prüfen der Durchgängigkeit des Überwachungsraumes zu versehen.
- 13.9.3.10.4 Jede Rohrleitung ist gut sichtbar und dauerhaft mit folgenden Angaben zu kennzeichnen:
- Hersteller oder Herstellerzeichen
  - Herstellungsdatum
  - Leitungsbezeichnung (-nummer)
  - Werkstoff
  - Nenndruck
  - zulässiger Betriebsdruck des Innenrohres
  - zulässiger Betriebsdruck des Überwachungsraumes
  - Nennweite des Innen- und Außenrohres
  - Volumen des Überwachungsraumes
- 13.9.3.10.5 Jede doppelwandige Rohrleitung ist einer Bau- und Druckprüfung zu unterziehen. Vom Hersteller sind dem Sachverständigen zur Bauprüfung alle erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- 13.9.3.10.6 Druck- und Dichtheitsprüfung der Produktinnenrohre und der Überwachungsräume sind durch den Sachverständigen vor Inbetriebnahme vorzunehmen. Alle Einzelheiten hierzu sind individuell in einem Druckprüfungsgespräch festzulegen.

- 13.9.3.10.7 Die Druckprüfung des Überwachungsraumes muss bei druckloser Innenrohrleitung erfolgen.
- 13.9.3.10.8 Die Prüfungen sind in Anlehnung an DVGW-Arbeitsblatt G 469 durchzuführen. Aufgrund der baulichen Gegebenheiten und aus wirtschaftlichen Aspekten ist eine Druckprüfung mit Luft gemäß Tafel 1 der DVGW-Arbeitsblatt G 469 entweder nach dem Druckmessverfahren mit Feindruckmessgeräten C 3,2 nach DVGW-Arbeitsblatt G 469, Ausgabe 07/1987 oder dem Präzisionsdruckmessverfahren C 3,2 nach DVGW-Arbeitsblatt G 469, Ausgabe 12.2007 durchzuführen.
- Voraussetzung, damit diese Druckprüfverfahren angewandt werden können, sind
- 100% zerstörungsfreie Prüfung aller Rundnähte der zu prüfenden Rohrleitungen,
  - verschärfte Bauaufsicht und
  - verschärfte Prüfaufsicht.
- 13.9.3.10.9 Nicht werkseitig isolierte Rohrteile, Formstücke, Schweißverbindungen etc., die mit dem Erdreich in Berührung kommen, sind mit einer Baustellenisolierung zu versehen. Nach Fertigstellung der Isolierarbeiten ist im Beisein des Sachverständigen eine Isolationsprüfung mit einer Prüfspannung von mindestens 20.000 Volt durchzuführen.
- 13.9.3.10.10 Sofern eine Überschreitung des zulässigen maximalen Betriebsdruckes sowohl des Innenrohres als auch des Zwischenraumes nicht ausgeschlossen werden kann, sind die entsprechenden Rohrleitungsanschnitte mit Sicherheitseinrichtungen gegen Drucküberschreitung auszurüsten.
- 13.9.3.10.11 Die WasBauPVO i. V. m. Bauregellisten sind zu beachten. Es dürfen nur Bauprodukte mit Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) eingesetzt werden.
- 13.9.3.10.12 Dem Sachverständigen sind bei der Bauprüfung Werkszeugnisse der Rohrleitungen nach DIN EN 10204 vorzulegen (siehe TRbF 50).

- 13.9.3.10.13 Der Hersteller der doppelwandigen Rohrleitungen muss die Qualifikation gemäß DIN 18800 Teil 7 oder die Anerkennung nach AD-Regelwerk der Reihe HP nachweisen.
- 13.9.3.10.14 Hinsichtlich der Herstellung und der Verlegung der Rohrleitungen ist die TRbF 50 Abschnitt 5 zu beachten.
- 13.9.3.10.15 Der Bau bzw. Einbau der Rohrleitungen und des Leckanzeigers darf nur durch einen Fachbetrieb nach § 19 I WHG i. V. m. § 21 VAwS und TRbF 20 (15.4) mit zusätzlichen Kenntnissen auf dem Gebiet der Leckanzeigesysteme erfolgen.
- 13.9.3.10.16 Leckanzeiger  
Die Maßgaben der Zulassung der Leckanzeiger sind einzuhalten.  
Vor Inbetriebnahme sowie bei den wiederkehrenden Prüfungen der doppelwandigen Rohrleitungen ist die Funktionsfähigkeit des Leckanzeigers vom Sachverständigen zu überprüfen.  
Die ordnungsgemäße Funktion des Leckanzeigers bzw. der Leckanzeigesysteme ist regelmäßig, mindestens jedoch jährlich durch einen Fachbetrieb überprüfen zu lassen. Die Überprüfungen sind zu dokumentieren.
- 13.9.3.10.17 Hinweis:  
Ergänzend zu diesen Nebenbestimmungen und Hinweisen sind die Ausführungen des Gutachtens im Rahmen eines Eignungsfeststellungsverfahrens nach § 19 h WHG, TÜV Rheinland, Nr. 600 67 036 vom 06.02.2009 zu beachten und einzuhalten.

2.3. Die bisherige Ziffer 13.9.3.10 (Hinweise) wird Ziffer 13.9.3.11.

### **III. Kosten**

1. Die FMG trägt die Kosten des Verfahrens.
  
2. Die Kosten werden gemeinsam mit den Kosten für die abschließende Entscheidung über die Anträge zu Los 2 festgesetzt.

## **B. Sachverhalt**

Dieser Bescheid betrifft das Tanklager auf dem Gelände des Flughafens München am westlichen Ende des Südlichen Bebauungsbandes. Mit dem 85. Änderungsbescheid – Plangenehmigung – (85. ÄPG) vom 26.11.2008, Az. 25-33-3721.1-MUC-4-08-85 zum Planfeststellungsbeschluss für den Flughafen München vom 08.07.1979, Az. 315-98-1, wurde u. a. die Erweiterung der Kesselwagen-Entladestation und die Aufrüstung der bestehenden Kesselwagen-Entladestation im Rahmen einer luftrechtlichen Plangenehmigung zugelassen. Bestandteil dieser Zulassung sind unterirdische Rohrleitungen zwischen der Kesselwagen-Entladestation an den Gleisen und der Kesselwagen-Pumpstation. Hinsichtlich dieser Rohrleitungen wurde mit Ziffer IV.13.9.3.6.3 folgende Auflage festgesetzt:

„Absicherung der unterirdischen Leitungen (Entladeleitung und Slopleitung):  
Die unterirdischen Leitungen müssen doppelwandig sein und mit Leckanzeigergeräten ausgerüstet werden. Es sind nur Rohrleitungssysteme mit „Allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung“ für Anlagen zum Abfüllen von wassergefährdenden Flüssigkeiten zulässig. Für die Überwachung durch Leckanzeigesysteme sind die Maßgaben der „Allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung“ des Leckanzeigesystems zu beachten. Der Einbau der Rohrleitungen sowie die Installation der Leckanzeigergeräte darf nur von Fachbetrieben nach §19 I WHG erfolgen.“

Die FMG beabsichtigt nunmehr, doppelwandige Rohrleitungen des Herstellers Rotan GmbH einbauen zu lassen, die keine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung besitzen. Diese Absicht stand zum Zeitpunkt des Erlasses der 85. ÄPG noch nicht fest.

Mit Schreiben vom 03.03.2009 hat die FMG unter Vorlage der o. g. Unterlagen für diese Rohrleitungen die Eignungsfeststellung nach § 19h WHG beantragt. Unter Bezugnahme auf das „Gutachten im Rahmen eines Eignungsfeststellungsverfahrens nach § 19 h WHG“ des TÜV Rheinland Nr. 600 67 036 vom 06.02.2009 hat die FMG ausgeführt, dass das Rohrleitungssystem die Anforderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß § 19g Abs. 1 WHG erfülle.



## C. Verfahren

- I. Die Regierung von Oberbayern - Luftamt Südbayern – hat zu dem Antrag die Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft am Landratsamt Freising gehört.

Diese hat mitgeteilt, dass nach den vorgelegten Unterlagen die ausreichende Standsicherheit und Beständigkeit der Rohrleitungen nachgewiesen sei. Die Besorgnis einer Grundwasserverunreinigung könne ausgeschlossen werden. Die beantragte Eignungsfeststellung werde befürwortet, wenn bestimmte, im einzelnen genannte Auflagen und Bedingungen eingehalten würden.

- II. Die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – konnte nach pflichtgemäßer Ermessensausübung (Art. 40 BayVwVfG) über den Antrag – wie bereits im Verfahren beim Erlass der 85. ÄPG – nach § 8 Abs. 2 LuftVG im Wege eines Plangenehmigungsverfahrens entscheiden. Die zur 85. ÄPG gemachten Ausführungen zum Verfahren gelten hier entsprechend.

Verfahrensgegenstand ist lediglich eine Ergänzung des beim Erlass der 85. ÄPG noch nicht feststehenden Umstandes, ob die Rohrleitungen zwischen der Kesselwagen-Entladestation und der Kesselwagen-Pumpstation die Voraussetzungen des § 19h Abs. 1 Satz 2 WHG erfüllen. Da dies nicht der Fall ist, war die sich nunmehr als erforderlich zeigende Eignungsfeststellung nach § 19h WHG nachzuholen.

## D. Rechtsgrundlagen und Entscheidungsgründe

Das Luftamt Südbayern ist als Planfeststellungsbehörde für den Verkehrsflughafen München für diesen Bescheid **sachlich und örtlich zuständig** (§ 27 Abs. 1 Satz 1 Nr. 20 ZustVVerk<sup>1</sup>).

Diese Plangenehmigung beruht auf § 8 Abs. 1 u. 2 LuftVG.

Die luftrechtliche Plangenehmigung schließt aufgrund ihrer formellen Konzentrationswir-

---

<sup>1</sup> Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen vom 22.12.1998, GVBl S. 1025, zuletzt geändert durch Verordnung vom 11.08.2008, GVBl S. 582.

kung alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Zustimmungen ein (§ 8 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 9 Abs. 1 LuftVG). Sie ist alleiniger Zulassungsbescheid, neben dem andere behördliche Entscheidungen nicht erforderlich sind<sup>2</sup>.

Die Eignungsfeststellung für die o. g. Rohrleitungen beruht auf § 19h Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 19g WHG. Bei den vorgesehenen Rohrleitungen handelt es sich nicht um Anlagen einfacher oder herkömmlicher Art (§ 19h Abs. 1 Satz 2 WHG). Die Eignungsfeststellung konnte ausgesprochen werden, weil das Vorhaben mit den Belangen der Wasserwirtschaft vereinbar ist. Die Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft beim Landratsamt Freising hat eine entsprechende Beurteilung der Rohrleitungen abgegeben (Dichtheitsüberprüfung; doppelwandige Ausführung; Verwendung eines bauaufsichtlich zugelassenen Leckanzeigers; Auffangvorrichtungen).

## **E. Kosten**

Das Verfahren ist kostenpflichtig. Kostenschuldnerin ist die FMG als Antragstellerin. Aus Gründen der Praktikabilität wird die Kostenfestsetzung – wie bereits für die 85. ÄPG gehandhabt – zusammen mit derjenigen über die Entscheidung zu Los 2 vorgenommen werden. Insbesondere bei den Auslagen des Wasserwirtschaftsamtes München und der Fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft ist dies auch sachdienlich, da die Feststellung und Zuordnung, welche Auslagen für die Begutachtung der einzelnen Lose angefallen sind, nur mit großem Aufwand möglich ist.

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Plangenehmigung kann Klage erhoben werden. Die Klage muss schriftlich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Plangenehmigung beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München, Ludwigstr. 23, 80539 München (Postanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München), erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Das Gericht kann Erklärungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der

---

<sup>2</sup> Ausgenommen hiervon sind lediglich die in § 9 Abs. 1 Satz 3 LuftVG genannten Fälle, u. a. Entscheidungen der Baugenehmigungsbehörden auf Grund des Baurechts.

freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtstreits verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt (§ 87b Abs. 3 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO –).

Der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplom-Juristen im Höheren Dienst vertreten lassen.

Die Anfechtungsklage gegen diese Plangenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen die Plangenehmigung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Plangenehmigung gestellt und begründet werden. § 58 VwGO gilt entsprechend. Treten später Tatsachen ein, die die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch die Plangenehmigung Beschwerzte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO innerhalb von einem Monat stellen. Die Frist beginnt zu dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerzte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

- Die Klageerhebung bzw. die Stellung von Anträgen nach § 80 Abs. 5 VwGO in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührenvor-schuss zu entrichten.

Schrödinger  
Regierungsdirektor